

Stand: 30.06.2026 14:50:06

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/12613

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/11801)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12613 vom 26.06.2026



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Roland Magerl, Elena Roon, Franz Schmid, Andreas Winhart, Matthias Vogler** und **Fraktion (AfD)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/11801)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 2 Nr. 9 Buchst. a wird wie folgt gefasst:

,a) Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Der Nachweis über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse muss vor Aufnahme der Tätigkeit vorgelegt werden.“ ‘

Begründung:

Die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse müssen vor Aufnahme der Tätigkeit vorliegen, weil pädagogisches Personal ab dem ersten Arbeitstag mit Kindern, Eltern, Team und Leitung zuverlässig kommunizieren können muss. Der deutschen Sprache kommt nach dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan eine zentrale Bedeutung für Bildung, Teilhabe, Integration und den Erwerb weiterer Kompetenzen zu. Eine erst nachträgliche Klärung oder ein kompletter Wegfall des Nachweises würden Qualitätsstandards schwächen und Rechtsunsicherheit schaffen.